

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4382**

A17



Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-
Westfalen

Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.330
E-Mail: k.zentara@lkt-nrw.de
Datum: 25.10.2016
Aktenz.: 39.30.01.7 Zen/Zin

Ausschließlich per Email: anhoerung@landtag.nrw.de

Entwurf eines „Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)“

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 02.11.2016

Ihre Einladung vom 04.10.2016

Schreiben von Städtetag und Landkreistag NRW vom 12.10.2016 samt Anlage

200
JAHRE
RHEINISCHE &
WESTFÄLISCHE
KREISE



Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Der Vorstand des Landkreistages NRW hat am 09.06.2016 das Vorhaben beraten und mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst, der auf eine Vorberatung und Empfehlung des Ausschusses für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unseres Verbandes vom 20.04.2016 zurückgeht:

1. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen befürwortet – unter Zurückstellung von Bedenken – grundsätzlich die geplante Einführung eines Kontrollbarometers in Nordrhein-Westfalen. In Abweichung vom derzeit vorliegenden Entwurf der Landesregierung spricht sich der Landkreistag Nordrhein-Westfalen dafür aus, dass die Kontrollergebnisse lediglich in Form der Farbskala (rot-gelb-grün) dargestellt und keine weiteren Angaben zum Kontrollergebnis gemacht werden.

2. Die Einführung eines Kontrollbarometers muss in jedem Fall kostenneutral für die Kreisordnungsbehörden erfolgen. Gegebenenfalls entstehende Mehraufwendungen müssen daher vollständig ersetzt werden; namentlich die Kosten gerichtlicher Auseinandersetzungen hat das Land zu tragen.

Die folgende nähere Begründung dieser Position gliedert sich in eine fachlich-inhaltliche Bewertung (A.) sowie Anmerkungen zur Konnexitätsrechtlichen Situation, die das gemeinsame Schreiben von Städtetag und Landkreistag NRW vom 12.10.2016, das wir der Einfachheit halber samt Anlage nochmals beifügen (**Anlage 1a und 1b**), ergänzen (B.).

A. Fachliche Anmerkungen

Der Landkreistag NRW kann das Vorhaben fachlich-politisch grundsätzlich mittragen.

Rechtliche Risiken, die sich insbesondere aus Zweifeln hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Landes (Frage, ob es sich um eine Materie handelt, die im LFGB, mithin im Bundesrecht zu regeln wäre, Art. 72 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG) und der Verhältnismäßigkeit der mit dem Gesetzgebungsvorhaben verbundenen Verschiebung des Sanktionsmechanismus für Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften (Verschiebung des bislang durch das Lebensmittelrecht etablierte Sanktionssystem im Hinblick auf die beträchtlichen wirtschaftlichen Folgen einer negativen Bewertung) ergeben könnten, sind aus unserer Sicht noch nicht vollständig ausgeräumt. Sie treffen indes das Land, das zugesagt hat, für den Fall, dass es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt, ggf. beklagte Kommunen rechtlich zu unterstützen. Wir gehen davon aus, dass das Land gleichfalls bereit ist, im Fall von Schadensersatzansprüchen, die auf Konstruktionsmängel des Gesetzes zurückzuführen sind, die Kommunen finanziell zu unterstützen.

Aus kommunaler Sicht ist durchaus positiv zu bewerten, dass mit der Einführung eines Kontrollbarometers die Arbeit der kommunalen Lebensmittelüberwachung in der Öffentlichkeit sichtbarer wird.

Indes ist auch zu befürchten, dass die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Kontrollergebnisse zu einer Steigerung der Kontroversen mit den Lebensmittelunternehmern führen wird. Dies bedeutet zum einen, dass aus Gründen der persönlichen und rechtlichen Absicherung künftig in größerem Maße als bisher gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) zwei Kontrollpersonen (Vier-Augen-Prinzip) einzusetzen sind und zumindest in der Anfangsphase eine Vielzahl von rechtlichen Auseinandersetzungen mit den Lebensmittelunternehmern droht. Daraus folgt eine beträchtliche Mehrbelastung der Kreisordnungsbehörden in den Fach- und Rechtsämtern sowie ggf. den Pressestellen, die das Land nach dem Konnexitätsprinzip kompensieren muss (dazu unten: B.).

Der zusätzliche Aufwand kann jedoch beträchtlich reduziert werden, wenn folgender fachlicher Vorschlag umgesetzt wird: Die vorgesehene differenzierte Ausweisung der erreichten Punktzahl mittels Platzierung eines Pfeils (vgl. Anlage 4 zum Gesetzentwurf) sollte ebenso entfallen wie eine weitere Informationen über Details der Kontrolle („Verhalten des Lebensmittelunternehmers“, „Verlässlichkeit der Eigenkontrollen“, „Hygienemanagement“). Diese Form der Differenzierung ist für den Endverbraucher in aller Regel nicht nachvollziehbar und daher auch kein Beitrag zur Transparenz. Die Fragen, was das „Verhalten des Unternehmers“ oder die „Verlässlichkeit von Eigenkontrollen“ ausmacht, dürften für den durchschnittlichen Verbraucher nicht zu beantworten sein. Nicht widerspruchsfrei sind auch die verschiedenen Bewertungen (warum wird aus zweimal „gut“ und einmal „ausreichend“ im Gesamtergebnis nur „Anforderungen teilweise erfüllt“?). Eine so komplizierte Darstellung könnte auch ein juristischer Schwachpunkt im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichheits- und Bestimmtheitsgrundsatzes sein. Des Weiteren ist zu befürchten, dass Lebensmittelunternehmer im Falle einer auch nur ungefähren Erkennbarkeit der erreichten Punktzahl (in Folge der Platzierung des Pfeils über dem Balken) mit den Lebensmittelkontrolleuren „feilschen“ wollen, welche Punkte angemessen seien. Diese ggf. umfangreichen Konflikte sollten von vornherein minimiert werden, indem lediglich die erreichte „Farbe“ dargestellt wird. So könnte für die Verbraucher eine klare Orientierung im Sinne der Transparenz erreicht werden. Ergänzend könnte ein allgemeiner Hinweis zur Information des Verbrauchers aufgenommen werden, welche Beurteilungsmerkmale für die Kontrollergebnisse herangezogen werden. Einen alternativen Vorschlag zur Gestaltung des Kontrollbarometers, der auf die Detaildarstellung verzichtet, finden Sie anliegend (**Anlage 2**).

Der – gegenüber dem Referentenentwurf – neu eingeführte § 9 Abs. 2 stellt den Sinn und Zweck einer Transparenz des Hygienestatus des Lebensmittelbetriebes sowie der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Frage. Zum einen wird nicht jede durchgeführte Kontrolle im Kontrollbarometer ausgewiesen und zum anderen werden Betriebe mit einer Bewertung „Anforderungen teilweise erfüllt“ gegenüber Betrieben mit einer Bewertung „Anforderungen unzureichend erfüllt“ schlechter gestellt. Betriebe, die eine rote Einstufung im Rahmen der planmäßigen Routinekontrolle erhalten haben, haben die Möglichkeit auf Antrag wieder eine grüne Einstufung zu erhalten. Da eine gelbe Einstufung im Kontrollbarometer aber immer dargestellt wird, stellt sich die Frage, ob dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen wird.

Insgesamt regen wir an, die Einführungsphase des Gesetzes wissenschaftlich zu begleiten. Die Frage, ob die behaupteten Auswirkungen in der Wirtschaft, bei den Verbrauchern und den Vollzugsbehörden tatsächlich eintreten, dürfte auf breites Interesse über das Bundesgebiet hinaus treffen.

B. Anmerkungen zur Konnexitätsrechtlichen Situation

Mit gemeinsamem Schreiben von Städtetag und Landkreistag NRW vom 12.10.2016 an die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen, die Herren Vorsitzenden der im Landtag vertretenen Fraktionen, den Vorsitzenden des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die verbraucherschutzpolitische Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen in diesem Ausschuss (**Anlage 1a**) haben wir auf ein Schreiben an den Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKLUNV), nachrichtlich an den Chef der Staatskanzlei, den Minister für Inneres und Kommunales, den Finanzminister sowie den Wirtschaftsminister (**Anlage 1b**) hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass durch das Gesetzgebungsvorhaben ein Konnexitätsfall gegeben ist, der gemäß Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung eine Ausgleichspflicht auslöst.

I. Formfehler im vorparlamentarische Gesetzgebungsverfahren

Außerdem wurde in den genannten Schreiben darauf hingewiesen, dass das vorparlamentarische Gesetzgebungsverfahren in mehrfacher Hinsicht formfehlerhaft verlaufen ist. Das Landeskabinett hat am 06.09.2016 eine abermals geänderte Fassung des Gesetzentwurfs beschlossen, die den kommunalen Spitzenverbänden erst in Form der nun vorliegenden Landtagsdrucksache bekannt geworden ist. Damit wurde gegen die Vorschrift des § 7 Abs. 1 KonnexAG verstoßen. In der Folge war es den kommunalen Spitzenverbänden nicht mehr möglich, die in § 8 KonnexAG vorgesehene „abschließende Stellungnahme“ abzugeben. Auf diese und weitere Verfahrensmängel, namentlich die Setzung verkürzter Stellungnahmefristen, ist das Land nicht nur mit Schreiben vom 12.10.2016 (**Anlage 1b**), sondern auch zuvor mehrfach hingewiesen worden (vgl. etwa das Protokoll über das sog. „Konsensgespräch“ vom 10.08.2016, S. 9., oder die Ausführungen im Schreiben vom 23.08.2016 und 05.09.2016; diese Schreiben sind Teil der Vorlage 16/4289).

II. Konnexitätsrechtliche Ausgleichspflicht

Dass es sich dem Grunde nach um einen Konnexitätsfall handelt, weil eine neue Aufgabe übertragen wird (vgl. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung, § 1 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG), wird von der Landesregierung ausweislich des Vorspans zum Gesetzentwurf (unter F) nicht bestritten. Es wird allerdings behauptet, dass die „entstehende Mehrbelastung die im Konnexitätsausführungsgesetz festgelegte Bagatellschwelle“ nicht überschreite, was „sich aus der diesem Gesetzentwurf als Anlage beigefügten Kostenfolgeabschätzung“ ergebe. Diese Kostenfolgeabschätzung, die in ihrer aktualisierten Fassung nicht dem Gesetzentwurf (Drs. 16/12857) angefügt, sondern erst – getrennt davon – im Rahmen der Vorlage

16/4289 dem Landtag zur Kenntnis gegeben wurde und zudem – trotz der vorgenommenen Aktualisierung – die Einfügung eines Abs. 2 in § 9 KTG-E nicht betrachtet, ist im Hinblick auf folgende Punkte unvollständig und sachlich unzutreffend:

1. zu betrachtenden Tätigkeiten:

Zusätzlich zu den Tätigkeiten, die das Land in der Tabelle zur Kostenfolgeabschätzung bzw. unter 2.a) auflistet, ist – wie bereits unter A. ausgeführt – damit zu rechnen, dass nach Einführung des Kontrollbarometers bei den Kontrollen in viel größerem Umfang gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AVV Rüb zwei Kontrollpersonen (Vier-Augen-Prinzip) einzusetzen sind, da aufgrund der Veröffentlichung der Kontrollergebnisse die Kontrolle eine weit höhere wirtschaftliche Bedeutung für den Lebensmittelunternehmer erlangt und Einflussnahmeversuche durch Unternehmer auf das Kontrollpersonal allgemein stark zunehmen werden. Außerdem ist ein allgemeiner Zusatzaufwand in der gesamten Verwaltung zu veranschlagen. Hinsichtlich des in § 9 neu eingefügten Absatzes 2 ist insoweit von weiterem Aufwand auszugehen, als zu prüfen ist, ob ein Antrag unter den dort genannten Voraussetzungen vorliegt und dieser „unverzüglich“ gestellt wurde. Außerdem ist ggf. ein abweichendes Kontrollbarometer auszustellen sowie eine Veränderung von online-Veröffentlichungen zu veranlassen.

2. zeitlicher Umfang der Tätigkeiten:

Wir gehen aufgrund der Rückmeldungen unserer Mitgliedschaft davon aus, dass der Zeitaufwand für die nach dem Gesetzentwurf zu erledigenden Tätigkeiten erheblich höher als vom Land angenommen ausfallen wird. Hinsichtlich der Tätigkeiten nach § 8 KTG-E muss – entgegen der Annahme des Landes – ebenfalls mit zusätzlichem Aufwand in den Kreisordnungsbehörden gerechnet werden.

3. Qualifikation des einzusetzenden Personals:

Im Gegensatz zur Darstellung des Landes, die sich auf eine nicht weiter substantiierte „Auskunft des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure“ stützt (S. 7 der Kostenfolgeabschätzung), sind nach Auffassung der von uns befragten Praktiker für fast alle der in Betracht kommenden Tätigkeiten Bedienstete aus allen Laufbahn-/ Besoldungsgruppen (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) in gewissem Umfang einzusetzen.

Die Berechnung des Mehraufwandes ist für die Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen in der anliegenden Tabelle dargestellt (**Anlage 3**). Wir haben unsere Mitglieder mit Rundschreiben vom 30.08.2016 gebeten, differenziert nach den einzelnen Tatbeständen des Gesetzes, nach den Laufbahngruppen des einzusetzenden Personals und nach drei Phasen (Phase I: Einführungsphase von 36 Monaten, vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 KTG-E; Phase II: Einführung der Aushangpflicht KTG-E von ebenfalls 36 Monaten; Phase III: Routinephase –

zeitlich unbegrenzt) den erwarteten zusätzlichen Zeitaufwand für den Gesetzesvollzug anzugeben. Dabei wurde die vom MKLUNV übermittelte Fassung des Gesetzentwurfes mit Stand vom 26.08.2016 zugrunde gelegt. Da – wie bereits ausgeführt – eine Information über die vom Landtagskabinett geändert (u.a. Einfügung von § 9 Abs. 2 KTG-E) beschlossene und nun dem Landtag vorliegende Fassung (Drs. 16/12857) seitens der Landesregierung unterblieben ist, konnte selbige unseren Mitgliedern per E-Mail erst kurz nach Erscheinen der Drucksache auf den Internetseiten des Landtags am 16. bzw. 19.09.2016 nachversandt, aber nicht mehr überall berücksichtigt werden. Der angegebene zusätzliche Zeitaufwand wurde addiert und unter Zugrundelegung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ (Az. 56-36.08.09) vom 08.08.2016 in Geldbeträge umgerechnet. Diese Beträge wurden sodann auf 31 Kreise hochgerechnet.

Der hiernach zu erwartende jährliche Mehraufwand während der einzelnen Umsetzungsphasen stellt sich allein bei den Kreisen in Nordrhein-Westfalen wie folgt dar:

Phase I:	5.684.129,29 Euro p.a.
Phase II:	8.036.816,26 Euro p.a.
Phase III:	6.302.474,21 Euro p.a.

Von diesen Summen wären gemäß § 3 Abs. 4 KonnexAG Gebühreneinnahmen in Abzug zu bringen. Zusätzliche Gebühreneinnahmen unterstellt die Kostenfolgeabschätzung im Zusammenhang mit dem Vollzug von § 9 Abs. 1 KTG-E in Höhe von 179.400 Euro, vorausgesetzt eine entsprechende Rechtsgrundlage wird rechtzeitig geschaffen. Dieser landesweite Wert wäre mit einem Anteil von – grob gerechnet – 100.000 Euro für die Kreise von den o.g. Summen zu subtrahieren.

Die Wesentlichkeitsgrenze des § 2 Absatz 5 Satz 1 KonnexAG wird in allen drei Phasen der Gesetzesgeltung deutlich überschritten; die Schlussfolgerungen im ersten Absatz des 3. Abschnitts der Kostenfolgeabschätzung (S. 9) sind somit falsch.

Zu den darauf folgenden Ausführungen ist noch anzumerken, dass die Betrachtungen zum Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25.06.2013 (TierschutzVMG – GV.NRW. S. 416) ebenfalls nicht richtig sind. Der entsprechende Bericht des LANUV, der leider nicht beigefügt wurde, ist nicht nur – wie selbst eingeräumt wird – vorläufig, er betrachtet auch nur einen kleineren Teil der nach dem TierschutzVMG zu erledigenden Aufgaben. Der Zusatzaufwand für die Durchführung von Beteiligungsverfahren nach § 2 TierschutzVMG wurde vom LANUV gar nicht erfasst, worauf

der Vertreter des Landkreistages im Rahmen des sog. „Konsensgespräches“ am 10.08.2016 – ausweislich des Protokolls (S. 8; vgl. die Vorlage 16/4289) – hingewiesen hat, ohne dass dies von Landesseite bestritten wurde.

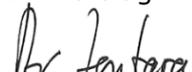
Die Aussage im 5. Abschnitt der Kostenfolgeabschätzung, wonach sich durch die im Mai 2016 eingeführte Gebührenpflichtigkeit der amtlichen Regelüberwachung „kurzfristig die Finanzsituation für die Lebensmittelüberwachung insgesamt deutlich verbessern“ werde, ist nicht abgesichert. Belastbare Zahlen, wie sich etwaige Mehreinnahmen (abzüglich der Kosten für den zusätzlichen Aufwand der Bescheidung und die ggf. erforderliche Beibehaltung) darstellen, liegen noch nicht vor. Mit der Einführung der Gebührenpflicht sollten mittels Staffelung kleine und mittlere Betriebe, wie Metzgereien, Bäckereien, Imbisse und Restaurants, nicht unangemessen belastet werden. Ca. 90 % aller Regelkontrollen dürften unter die Gebührensätze fallen, nach der Vorbereitungs-, Fahrt-, Warte- und Nachbereitungszeiten unberücksichtigt bleiben müssen. Hinzu treten die vom Ordnungsgeber gewollten Ausnahmen zur Schonung von kleineren Marktteilnehmern. Mithin muss die kommunal getragene Lebensmittelüberwachung auch in Zukunft zu einem großen Teil aus kommunalen Mitteln refinanziert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf löst eine konnexitätsrechtliche Ausgleichspflicht aus. Die Schlussfolgerungen im 5. Abschnitt der Kostenfolgeabschätzung sind ebenfalls nicht zutreffend. Wir regen daher noch einmal nachdrücklich an, im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Belastungsausgleichsregelung in das Gesetz aufzunehmen, so wie dies von § 4 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. KonnexAG vorgesehen ist. Außerdem sollte in der laufenden Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2017 eine entsprechende Etatisierung der den Kommunen zu leistenden Ausgleichszahlungen vorgenommen werden.

Sollte den Kommunen ein Kostenausgleich nicht gewährt werden, ist das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben wegen eines Verstoßes gegen Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung als verfassungswidrig einzustufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Zentara

Anlagen

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

nachrichtlich an:

Vorsitzenden der Fraktion der SPD
Herrn Norbert Römer MdL

Vorsitzenden der Fraktion der CDU
Herrn Armin Laschet MdL

Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Herrn Mehrdad Mostofizadeh MdL

Vorsitzenden der Fraktion der FDP
Herrn Christian Lindner MdL

Vorsitzenden der Fraktion der Piraten
Michele Marsching MdL

Vorsitzenden des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Friedhelm Ortgies MdL

Verbraucherschutzpolitische Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen
im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz:

- Herr Norbert Meesters MdL, Fraktion der SPD
- Herr Rainer Deppe MdL, Fraktion der CDU
- Herr Hans Christian Markert MdL, Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen
- Herr Henning Höne MdL, Fraktion der FDB
- Frau Simone Brand MdL, Fraktion der Piraten

– jeweils ausschließlich per E-Mail –

**Gesetzgebungsvorhaben eines „Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von
Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung
(Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)“**
Einladungsschreiben des Landtags vom 04.10.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Herren Fraktionsvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ansprechpartnerin Städtetag NRW:
Hauptreferentin Regine Meißner
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-249
Fax-Durchwahl: 0221/3771-128
E-Mail:
regine.meissner@staedtetag.de

Aktenzeichen: 39.06.54 N

Ansprechpartner Landkreistag NRW:
Hauptreferent Dr. Kai Zentara
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-330
Fax-Durchwahl: 0211/300491-660
E-Mail: k.zentara@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 39.30.01.7

Datum: 12.10.2016
Zen/Zin

mit Schreiben vom 04.10.2016 informierten Sie uns über das im Betreff genannte Gesetzgebungsvorhaben sowie die geplante öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 02.11.2016. Für die Einladung hierzu bedanken wir uns. Eine Teilnahmeerklärung sowie eine weitergehende fachliche Stellungnahme erfolgen mit gesonderten Schreiben.

Im Vorfeld einer schriftlichen Stellungnahme und unserer mündlichen Äußerung in der Anhörung möchten wir auf das anliegende Schreiben an den Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, nachrichtlich an den Chef der Staatskanzlei, den Minister für Inneres und Kommunales, den Finanzminister sowie den Wirtschaftsminister vom heutigen Tage hinweisen.

Wir halten das vorparlamentarische Gesetzgebungsverfahren in mehrfacher Hinsicht für formfehlerhaft, weil durch den Gesetzentwurf ein Konnexitätsfall gemäß Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung ausgelöst wird. Es würde nach unserer Überzeugung die weiteren anstehenden Verfahren erheblich vereinfachen, wenn noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine Kostenausgleichsregelung (wie von § 4 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. Konnex AG vorgesehen) aufgenommen würde und die den Kommunen im Haushaltsjahr 2017 zu erstattenden Kosten im laufenden Haushaltsgesetzgebungsverfahren etatisiert würden. Durch Aufnahme einer Ausgleichsregelung im laufenden Gesetzgebungsverfahren kann – Auskömmlichkeit vorausgesetzt – auch eine Geltendmachung kommunaler Rechte mittels Kommunalverfassungsbeschwerde vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Anlage

An den
Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Herrn Johannes Remmel, MdL
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Ansprechpartnerin Städtetag NRW:
Hauptreferentin Regine Meißner
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-249
Fax-Durchwahl: 0221/3771-128
E-Mail: regine.meissner@staedtetag.de

Aktenzeichen: 39.06.54 N

nachrichtlich an:

Chef der Staatskanzlei
Herrn Minister Franz-Josef Lersch-Mense
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Stadttor 1
40219 Düsseldorf

Ansprechpartner Landkreistag NRW:
Hauptreferent Dr. Kai Zentara
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-330
Fax-Durchwahl: 0211/300491-660
E-Mail: k.zentara@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 39.30.01.7

Datum: 12.10.2016
Zen/Zin

Minister für Inneres und Kommunales
Herrn Ralf Jäger MdL
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Finanzminister
Herrn Dr. Norbert Walter-Borjans
Jägerhofstr. 3
40479 Düsseldorf

Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Garrelt Duin
40190 Düsseldorf

– jeweils ausschließlich per E-Mail –

**Gesetzgebungsvorhaben eines „Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von
Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)“**

Neuberechnung des zusätzlich entstehenden Kostenaufwandes für die Kommunen unter Berücksichtigung der vom Landeskabinett beschlossenen Änderungen

Unsere Schreiben vom 23.08. und 05.09.2016

Beschlussfassung des Landeskabinetts vom 06.09.2016

Sehr geehrter Herr Minister Remmel,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 26.08.2016 hat uns Ihr Haus neben weiteren Unterlagen den Entwurf für ein „Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der

Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)“ mit Stand vom selben Datum übermittelt und eine Rückäußerung bis zum 05.09.2016 erbeten. Dieser Bitte sind wir am 05.09.2016 mit dem im Betreff genannten Schreiben nachgekommen. Am Folgetag wurde sodann vom Landeskabinett eine abermals veränderte Fassung des Gesetzentwurfes beschlossen, ohne dass die kommunalen Spitzenverbände hierüber bis zum heutigen Tage offiziell seitens der Landesregierung informiert worden wären.

In den o.g. Schreiben unserer Verbände haben wir angekündigt, unsere Mitgliedschaft aufgrund der zum 26.08.2016 vorgelegten Änderungsfassung erneut hinsichtlich der von ihr erwarteten Mehrkosten zu befragen und eine landesweite Hochrechnung vorzunehmen. Die Änderungen, die in der vom Landeskabinett beschlossenen Fassung vorgenommen wurden, konnten von unserer Mitgliedschaft nur zum Teil berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde kann auch das vorliegende Schreiben weiterhin nicht als „abschließende Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände“ im Sinne von § 8 KonnexAG betrachtet werden. Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass das Gesetzgebungsverfahren damit in mehrfacher Hinsicht formfehlerhaft ist. Neben die Missachtung der Vorgaben von § 8 Abs. 1 KonnexAG tritt nun ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 KonnexAG, da eine abermalige Änderung des Gesetzentwurfes den kommunalen Spitzenverbänden gar nicht zugeleitet worden ist.

Unabhängig davon dürfen wir Ihnen im Folgenden mitteilen, zu welchen ersten Ergebnissen unsere erneute Kostenberechnung geführt hat. Wir haben unsere Mitglieder gebeten, differenziert nach den einzelnen Tatbeständen des Gesetzes, nach den Besoldungsgruppen des einzusetzenden Personals und nach drei Phasen (Phase I: Einführungsphase von 36 Monaten, vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 KTG-E; Phase II: Einführung der Aushangpflicht KTG-E von ebenfalls 36 Monaten; Phase III: Routinephase – zeitlich unbegrenzt) den erwarteten zusätzlichen Zeitaufwand anzugeben. Dieser zusätzliche Zeitaufwand wurde unter Zugrundelegung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales (Az. 56-36.08.09) vom 08.08.2016 in Geldbeträge umgerechnet. Diese Beträge wurden sodann landesweit hochgerechnet, wobei davon ausgegangen wurde, dass die Aufgabe von 53 Kreisordnungsbehörden bewältigt werden muss. Obwohl die Auswertung noch nicht abgeschlossen ist, lässt sich schon jetzt sagen, dass für alle drei Phasen jährliche Mehrkosten deutlich jenseits der Wesentlichkeitsgrenze von § 2 Abs. 5 Satz 1 KonnexAG zu erwarten sind.

Nach derzeitigem Stand unserer Auswertung stellt sich der zu erwartende Mehraufwand während der einzelnen Umsetzungsphasen wie folgt dar:

Phase I: 9.718.027,49 Euro landesweit
Phase II: 13.740.363,29 Euro landesweit
Phase III: 10.775.197,84 Euro landesweit.

Über das endgültige Ergebnis unserer Auswertung werden wir in Kürze verfügen und Sie hierüber unverzüglich unterrichten.

Damit löst der vorliegende Gesetzentwurf in jedem Fall eine konnexitätsrechtliche Ausgleichspflicht aus. Wir regen nachdrücklich an, noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufzunehmen, so wie dies von § 4 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. KonnexAG vorgesehen ist. Außerdem bitten wir darum, in die laufende Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2017 eine entsprechende Etatisierung der den Kommunen zu leistenden Ausgleichszahlungen vorzunehmen.

Die im Landtag vertretenen Fraktionen erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Information über Ergebnisse von Betriebskontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

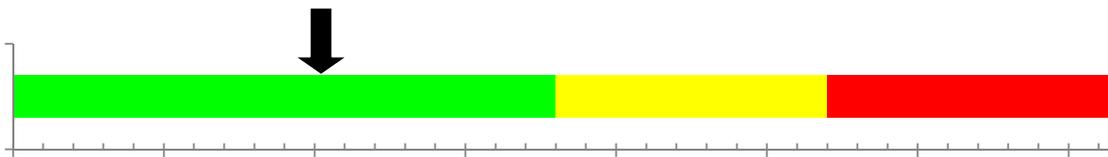
Anschrift zuständige Behörde

Anschrift Betrieb
verantwortl. Lebensmittelunternehmer:

Kontrollbarometer

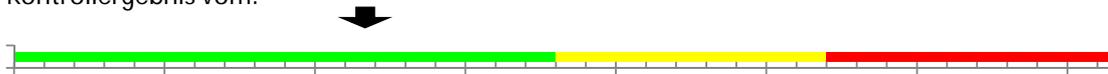
letztes Kontrollergebnis vom:

■ Anforderungen erfüllt
 ■ Anforderungen teilweise erfüllt
 ■ Anforderungen unzureichend erfüllt



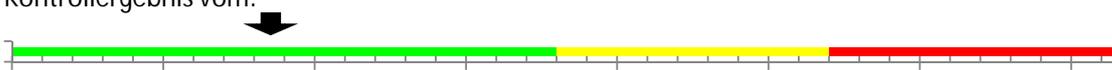
Beurteilungsmerkmale	Verhalten des Unternehmers	Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	Hygienemanagement
Bewertung	zufriedenstellend	gut	gut

Kontrollergebnis vom:



Beurteilungsmerkmale	Verhalten des Unternehmers	Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	Hygienemanagement
Bewertung	zufriedenstellend	gut	gut

Kontrollergebnis vom:



Beurteilungsmerkmale	Verhalten des Unternehmers	Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	Hygienemanagement
Bewertung	gut	gut	gut

Kontrollergebnis vom:



Beurteilungsmerkmale	Verhalten des Unternehmers	Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	Hygienemanagement
Bewertung	gut	zufriedenstellend	zufriedenstellend

Siegel Behörde

Prognose der Vollzugskosten eines „Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)“

Hochrechnung aufgrund einer Erhebung bei den Kreisen in Nordrhein-Westfalen im September 2016 (Fassung des Gesetzentwurfes vom 26.08.2016)

an Erhebung teilnehmende Kreise: gesamt: 20	*Berechnet gemäß der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 8. August 2016	Stand: 26.10.2016
---	---	--------------------------

Normative Grundlage	Aufgabe/Tätigkeit	Erläuterungen	Besoldungs- gruppe	Hochrechnung der zu leistenden Stunden in Phase I (ohne Aushangpflicht: 36 Monate) Werte per anno		Hochrechnung der zu leistenden Stunden in Phase II (mit Aushangpflicht: 36 Monate) Werte per anno		Hochrechnung der zu leistenden Stunden in Phase III (Routine) Werte per anno	
				Stunden	Kosten*	Stunden	Kosten*	Stunden	Kosten*
§ 4 Beurteilung § 5 Bewertung	LMK soll offensichtlich vor Ort mit dem LMU die Risikobeurteilung fertigen	Das Kontrollbarometer soll neben dem aktuellen Prüfergebnis auch die Ergebnisse der drei vorangegangenen Prüfungen enthalten. Das Kontrollbarometer kann daher erst nach Auswertung der Akten in der Verwaltungsbehörde erstellbar sein. Das Barometer ist dem Betrieb nachträglich zuzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass in der Anfangsphase (Phase I - ohne Aushangpflicht) ein zusätzlicher Aufwand zur Erläuterung des System gegenüber den LMU entsteht. In einer Phase II (mit Aushangpflicht) ist mit verstärkten Diskussionen und Streitigkeiten zu rechnen. In einer Phase III (Routine) sollte sich der Zusatzaufwand für Erklärungen und die Bewältigung von Diskussionen verringern.	mD	11.460,52	676.170,68 €	11.449,90	675.544,10 €	8.684,70	512.397,30 €
			gD	625,00	42.500,00 €	680,00	46.240,00 €	620,00	42.160,00 €
			hD	810,12	65.619,72 €	909,62	73.679,22 €	629,09	50.956,29 €
§ 6 Darstellung des Kontrollergebnisses	Das Kontrollergebnis ist nach Anlage 5 in einem Kontrollbarometer darzustellen	Es ist davon auszugehen, dass in der Anfangsphase (Phase I - ohne Aushangpflicht) ein zusätzlicher Aufwand zur Erläuterung des System gegenüber den LMU entsteht. In einer Phase II (mit Aushangpflicht) ist mit verstärkten Diskussionen und Streitigkeiten zu rechnen. In einer Phase III (Routine) sollte sich der Zusatzaufwand für Erklärungen und die Bewältigung von Diskussionen verringern.	mD	4.960,26	292.655,34 €	5.522,61	325.833,99 €	4.857,61	286.598,99 €
			gD	4.590,00	312.120,00 €	4.590,00	312.120,00 €	2.708,00	184.144,00 €
			hD	124,19	10.059,39 €	124,19	10.059,39 €	117,19	9.492,39 €
§ 7 Information über das Kontrollergebnis	Durchführung des Verfahrens einschließlich Anhörung, soweit der LMU hiervon Gebrauch macht.	Die Gewerbetreibenden sind grundsätzlich anzuhören. Der Vortrag ist zu würdigen. Weitergehende Verwaltungsverfahren sind nicht ausgeschlossen.	mD	4.251,43	250.834,37 €	7.228,73	426.495,07 €	5.321,33	313.958,47 €
			gD	4.100,80	278.854,40 €	7.920,57	538.598,76 €	6.272,08	426.501,44 €
			hD	195,00	15.795,00 €	481,00	38.961,00 €	273,00	22.113,00 €
§ 8 Transparentmachung des Kontrollbarometers	Veröffentlichung der Kontrollergebnisse im Internet	Es wird unterstellt, dass eine funktionsfähige Landesplattform bereit stehen wird und das Ergebnis "per Knopfdruck" (zusammen mit dem Ausdruck des Barometers) an das System des Landes übermittelt wird. Zu erfassen ist der weitere Aufwand der KOB, ggf. auch für Korrekturen.	mD	569,00	33.571,00 €	1.461,00	86.199,00 €	1.068,00	63.012,00 €
			gD	125,00	8.500,00 €	703,00	47.804,00 €	687,00	46.716,00 €
			hD	-	- €	8,00	648,00 €	7,00	567,00 €
§ 9 Zusätzliche amtliche Kontrolle	Anspruch auf Durchführung innerhalb von drei Monaten, wenn beantragt	In den Fällen, in denen auf Antrag zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden, sind die Kontrollen wegen der vorangegangenen Mängel zeitintensiv. Sie sind potenziell geeignet, einen Rechtsstreit auszulösen. Die Ergänzung eines Absatzes 2 bedeutet weiteren Aufwand, als zu prüfen ist, ob ein Antrag unter den dort genannten Voraussetzungen vorliegt und dieser "unverzögerlich" gestellt wurde. Außerdem ist ggf. ein abweichendes Kontrollbarometer auszustellen sowie eine Veränderung von online-Veröffentlichungen zu veranlassen.	mD	5.510,48	325.118,32 €	8.296,79	489.510,73 €	6.122,90	361.250,86 €
			gD	1.105,00	75.140,00 €	1.151,00	78.268,00 €	790,50	53.754,00 €
			hD	897,95	72.733,79 €	1.133,38	91.803,72 €	685,19	55.500,36 €
§ 10 Anordnungsbefugnis	Überwachung der Einhaltung der Regelungen durch die LMU und Erlass von Maßnahmen im Falle festgestellter Vorgaben	Die Regelung führt dazu, dass stichprobenartig, aber regelmäßig die Homepages/Betriebsstätten der Gewerbetreibenden auf inhaltlich richtige und offensichtliche Darstellung der Kontrollbarometer zu überprüfen sind. Das Prüfergebnis kann ein weiteres Verwaltungsverfahren auslösen.	mD	465,00	27.435,00 €	1.555,70	91.786,30 €	1.333,70	78.688,30 €
			gD	403,00	27.404,00 €	1.183,47	80.476,25 €	1.159,72	78.861,25 €
			hD	180,00	14.580,00 €	187,00	15.147,00 €	185,00	14.985,00 €
Ergibt sich aus Gesamtaufgabe	Zusätzlicher allgemeiner Kontrollaufwand (4-Augen-Prinzip)	Aufgrund der Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AVV RÜb („Bei der amtlichen Kontrolle von Betrieben sind zwei Kontrollpersonen einzusetzen, wenn dies auf Grund besonderer Gegebenheiten oder spezieller Erkenntnisse über den jeweiligen Betrieb angezeigt oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist (Vier- Augen-Prinzip)“) ist damit zu rechnen, dass in einer Vielzahl Fällen sich der Personalaufwand für die Durchführung einer Kontrolle verdoppelt.	mD	7.510,53	443.121,02 €	13.157,53	776.294,02 €	11.117,53	655.934,02 €
			gD	2.533,03	172.245,75 €	2.888,53	196.419,75 €	2.703,03	183.805,75 €
			hD	1.277,53	103.479,58 €	1.936,53	156.858,58 €	1.810,53	146.652,58 €
Ergibt sich aus Gesamtaufgabe	Allgemeiner Zusatzaufwand in der gesamten Verwaltung	Gesamtaufgabe erfordert eine Begleitung durch die Verwaltungsführung (Landrat, Kreisdirektor, Dezernent, Amtsleiter) sowie Querschnittsämter (Pressestelle, Rechtsamt)	mD	27,00	1.593,00 €	27,00	1.593,00 €	27,00	1.593,00 €
			gD	160,50	10.914,00 €	198,50	13.498,00 €	162,50	11.050,00 €
			hD	889,00	72.009,00 €	1.557,00	126.117,00 €	985,00	79.785,00 €
Sachaufwand gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG		Es ist ein Aufschlag von 10% anzusetzen.				485.087,89 €		385.635,40 €	

Summen p.a.	52.770,33	3.667.180,18 €	74.351,04	5.185.042,75 €	58.327,59	4.066.112,39 €
--------------------	------------------	-----------------------	------------------	-----------------------	------------------	-----------------------

Durchschnittswert/Kreis p.a.		183.359,01 €		259.252,14 €		203.305,62 €
------------------------------	--	--------------	--	--------------	--	--------------

Gesamtwert für 31 Kreise p.a.		5.684.129,29 €		8.036.816,26 €		6.302.474,21 €
-------------------------------	--	----------------	--	----------------	--	----------------